

Abänderung der Verordnung

über das

Gemeindegürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926.

(Vom 27. Januar 1938.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die §§ 17 und 18 der Verordnung über das Gemeindegürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926 werden wie folgt abgeändert:

§ 17. Ausländer, die ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen die Hälfte der in § 12 festgesetzten Gebühren, wenn die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 35. Altersjahr erfolgt und die Bewerber entweder

- a) während der letzten zwanzig Jahre im ganzen zehn Jahre und davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben, oder
- b) während der letzten zwanzig Jahre im ganzen fünf Jahre und davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gewohnt haben und mit einer Schweizerbürgerin verheiratet sind oder von einer schweizerischen Mutter abstammen.

§ 18. Ausländer, die ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen einen Viertel der in § 12 festgesetzten Gebühren, wenn die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 25. Altersjahr erfolgt, die Bewerber in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und zudem während der letzten zehn Jahre ohne größeren Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben.

II. Diese Abänderung der Verordnung tritt sofort in Kraft.

2 Regierungsratsbeschluß über die Auflösung der Zivil-
 gemeinden Marthalen und Ellikon a. Rh.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 27. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:
Dr. K. Hafner. Dr. Aepli.

Beschluß des Regierungsrates

über die

**Auflösung der Zivilgemeinden Marthalen
und Ellikon a. Rh. und deren Vereinigung mit der
politischen Gemeinde Marthalen.**

(Vom 3. Februar 1938.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung
des § 6 des Gemeindegesetzes,
beschließt:

I. Die Zivilgemeinden Marthalen und Ellikon a. Rh. wer-
den auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes des neugewählten
Gemeinderates aufgehoben und mit der politischen Gemeinde
Marthalen vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen
Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden gehen an
die politische Gemeinde Marthalen über. Die Protokolle,
Register und Akten der aufgelösten Gemeinden sind der
politischen Gemeinde zu übergeben.

III. Der Bezirksrat Andelfingen trifft die zum Vollzug
notwendigen Anordnungen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 3. Februar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Pfister. Dr. Aepli.